

**Sächsisches Aufgabenübertragungsgesetz
zum Unterhaltsvorschußgesetz
(SächsAüGUVG)**

Vom 10. Juli 1995

Der Sächsische Landtag hat am 15. Juni 1995 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Ausführung des Unterhaltsvorschußgesetzes

Die Durchführung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschußgesetz) vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1994 (BGBl. I S. 165) wird den Landkreisen, den Kreisfreien Städten und den kreisangehörigen Gemeinden, die örtliche Träger der Jugendhilfe sind, als Weisungsaufgabe übertragen; das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 10. Juli 1995

Der Landtagspräsident
Erich Illgen

Der Ministerpräsident
In Vertretung

Steffen Heitmann
Der Staatsminister der Justiz

Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler